

Satzung für die Städtische Berufsoberschule Schwabach

**vom 15.02.2010
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.04.2011**

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 27 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 6, Art. 14 und Art. 44 Abs. 4 des Bayer. Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414. ber. S. 632, KWMBI I S. 210, ber. s. 384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), sowie Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§1	Widmung
§2	Organisation
§3	Aufnahme
§4	Unterricht und Prüfung
§5	Inkrafttreten

§1 Widmung

Die Stadt Schwabach errichtet und unterhält *zum Beginn des Schuljahres 2010/2011* die Städtische Berufsoberschule als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG), des Schulfinanzierungsgesetzes (SchFG) und der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (FOBOSO).

§2 Organisation.

- (1) Die Schule wird in der 12 Jahrgangsstufe gegebenenfalls mit Vorklasse und Vorkurs geführt.
- (2) Die Berufsoberschule führt nur die Fachrichtung Wirtschaft.

§3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Schulordnung für Berufliche Oberschulen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen die Aufnahmekapazität der Schule, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Über die Aufnahme in die Schule entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage der FOBOSO.

§4 Unterricht und Prüfung

Die Schulordnung für die Berufliche Oberschule des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach in Kraft.